

Allgemeine Bedingungen für die Eigenheimversicherung Sicher Wohnen 2011

(ABE 2011) Fassung 01.09.2011 (Nr. 1468)

Teil A – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Welche Gefahrenumstände müssen Sie uns bei Vertragsabschluss mitteilen?

Bei Vertragsabschluss müssen Sie als Versicherungsnehmer, uns alle bekannten Umstände die für die Übernahme der Gefahr durch uns erheblich sind, vollständig und wahrheitsgemäß bekanntgeben. Als erheblich gelten im Zweifel jene Umstände, nach denen Sie von uns ausdrücklich und schriftlich befragt wurden. Haben Sie diese Pflicht schuldhaft verletzt, können wir als Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 des Versicherungsvertragsgesetzes 1958, (BGBl. 2/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2012), (VersVG) vom Vertrag zurücktreten und werden in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 2 – Was müssen Sie im Fall einer Gefahrerhöhung beachten?

1. Nach Vertragsabschluss dürfen Sie ohne unsere Einwilligung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangen Sie Kenntnis von einer Gefahrerhöhung, die ohne Ihr Wissen oder ohne Ihren Willen eingetreten ist, so müssen Sie uns diese unverzüglich schriftlich mitteilen.
2. Tritt eine Gefahrerhöhung nach Vertragsabschluss ein, können wir als Versicherer den Vertrag kündigen. Wir sind außerdem nach Maßgabe der §§ 23 - 31 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie eine der unter Punkt 1 genannten Pflichten verletzen.
3. Die Bestimmungen aus Punkt 1 und 2 gelten auch für eine Gefahrerhöhung, die in der Zeit zwischen Antragsstellung und -annahme eingetreten ist, und uns bei Annahme des Antrages nicht bekannt war.

Artikel 3 – Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?

1. Verletzen Sie gesetzliche, behördliche oder mit uns vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder dulden sie deren Verletzung, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Wird der Zustand, der vor Verletzung der Sicherheitsvorschriften bestanden hat, wieder hergestellt, erlischt unser Kündigungsrecht.
2. Tritt ein Schadenfall nach Verletzung der Sicherheitsvorschriften ein, und beruht die Verletzung auf Vorsatz durch Sie, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Unsere Verpflichtung zur Leistung bleibt jedoch bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles oder wenn sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat, oder wenn zur Zeit des Schadenfalles trotz Ablaufs der Frist die Kündigung nicht erfolgt war.
3. Im Übrigen gilt § 6 VersVG. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, finden die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung aus Artikel 2 Anwendung.

Artikel 4 – Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz und was müssen Sie bei der Prämienzahlung beachten?

1. Die erste Prämie einschließlich der Nebengebühren müssen Sie gegen Aushändigung der Polizze, die Folgeprämien einschließlich Nebengebühren an den in der Polizze festgesetzten Terminen entrichten.
2. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizze, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, von Ihnen aber binnen 14 Tagen bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem in der Polizze festgesetzten Zeitpunkt.
3. Für die Folgen einer nicht rechtzeitigen Prämienzahlung gelten die §§ 38, 39, 39a bzw. 91 VersVG. Die gerichtliche Geltendmachung des Anspruches auf rückständige Folgeprämien kann von uns nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der nach §§ 39 bzw. 91 VersVG gesetzten Zahlungsfristen erfolgen.
4. Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig von Ihnen aufgelöst, so gebührt uns für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit die Prämie, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen. Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfalls des Interesses, gebührt uns jene Prämie, die wir hätten erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu jenem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben. Treten wir, weil die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt wurde, nach § 38 (1) VersVG zurück, kann von uns eine angemessene Geschäftsgebühr verlangt werden.

Artikel 5 – Dauerrabatt

Der in Ihrer Versicherungspolizze ausgewiesenen Prämie liegt ein Dauerrabatt für die vereinbarte Vertragslaufzeit zugrunde. Wird der Versicherungsvertrag von Ihnen vorzeitig beendet, sind wir zur Nachforderung des vereinbarten Dauerrabattes berechtigt. Die vereinbarte Regelung zur Rückforderung des Dauerrabattes entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag und/oder der Versicherungspolizze.

Artikel 6 – Unter welchen Voraussetzungen können Sie vom Vertrag zurücktreten?

Innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt der Polizze können Sie schriftlich vom Vertrag zurücktreten, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung folgende Urkunden und Informationen nicht erhalten haben:

- a) die Versicherungsbedingungen oder die in § 252 Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016) enthaltenen Mitteilungen oder
- b) sofern die Vermittlung durch einen Versicherungsvermittler in der Form „Versicherungsagent“ erfolgte, die Informationen, Dokumentation und Beratung gemäß §§ 137f Abs 7 und 8, 137g GewO 1994 unter Beachtung des § 137h GewO 1994 oder
- c) eine Kopie Ihrer Vertragserklärung.

Das Rücktrittsrecht erlischt gemäß § 5b VersVG spätestens einen Monat nach Erhalt der Versicherungspolizze einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

Artikel 7 – Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens

Nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über Ihr Vermögen bzw. der Anordnung der Zwangsverwaltung über Ihre Liegenschaft können wir den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Artikel 8 – Mehrfache Versicherung; Vereinbarter Selbstbehalt

1. Nehmen Sie für das versicherte Interesse bei einem anderen Versicherer eine Versicherung gegen dieselben Gefahren auf, müssen Sie uns unverzüglich den anderen Versicherer und die Höchsthaftungssumme/Versicherungssumme anzeigen.
2. Wurde vereinbart, dass Sie einen Teil des Schadens selbst tragen (vereinbarter Selbstbehalt), so dürfen Sie für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen. Andernfalls wird die Entschädigung so ermäßigt, dass Sie den vereinbarten Teil des Schadens selber tragen müssen.

Artikel 9 – Überversicherung; Doppelversicherung

1. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Das heißt, auch wenn die Höchsthaftungssumme den Versicherungswert übersteigt (Überversicherung), müssen wir nicht mehr als die bedingungsgemäße Ersatzleistung erbringen.
2. Im Falle der Doppelversicherung gelten die §§ 59 und 60 VersVG.

Artikel 10 – Begrenzung der Entschädigung

Die Höchsthaftungssumme bildet die Grenze für die Ersatzleistung, und zwar ist die Ersatzleistung für die unter jeder einzelnen Position der Polizze versicherten Sachen durch die für die betreffende Position angegebene Höchsthaftungssumme begrenzt.

Artikel 11 – Sachverständigenverfahren

1. Jeder Vertragspartner kann die Feststellung von Ursache und Höhe des Schadens durch Sachverständige verlangen. Die Feststellungen, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gelten, soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird, die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Schiedsgerichte:
 - a) Jeder Vertragspartner ernennt einen Sachverständigen. Jeder Vertragspartner kann den anderen unter Angabe des von ihm gewählten Sachverständigen zur Ernennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Erfolgt diese Ernennung nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, wird auf Antrag des anderen Vertragspartners der zweite Sachverständige durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernannt. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen. Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernannt.
 - b) Die Sachverständigen übergeben ihre Feststellung gleichzeitig den Vertragspartnern. Weichen die Ergebnisse der Feststellungen voneinander ab, werden sie von uns unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und übergibt seine Feststellung gleichzeitig uns (dem Versicherer) und Ihnen (dem Versicherungsnehmer).
 - c) Jeder Vertragspartner trägt die Kosten seines Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.
3. Auf Grund der Feststellung der Sachverständigen oder des Obmannes wird die Entschädigung berechnet.
4. Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Pflichten als Versicherungsnehmer im Schadenfall nicht berührt.

Artikel 12 – Was passiert bei schuldhafter Herbeiführung eines Schadenfalles oder bei Obliegenheitsverletzung nach Schadeneintritt?

1. Wird ein Schaden durch Sie oder eine mitversicherte Person vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt, sind wir Ihnen gegenüber von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadenfall frei.

Werden nach Eintritt eines Schadenfalles zu erfüllende Obliegenheiten von Ihnen oder einer mitversicherten Person grobfahrlässig oder vorsätzlich verletzt, tritt Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG ein.

2. Sind Sie oder eine mitversicherte Person wegen des herbeigeführten Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.

Artikel 13 – Wann erhalten Sie eine Entschädigungszahlung?

1. Die Entschädigung ist erst nach ihrer vollständigen Feststellung fällig, es kann jedoch einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung jener Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Kann infolge eines Verschuldens von Ihnen die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden, ist der Lauf der Frist solange gehemmt.
2. Wir sind berechtigt, die Zahlung aufzuschieben, wenn
 - a) Zweifel über Ihre Berechtigung zum Zahlungsempfang bestehen, und zwar bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;
 - b) eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen Sie eingeleitet wurde, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.
3. Wird der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr gerichtlich geltend gemacht, nachdem wir Ihnen gegenüber den erhobenen Anspruch zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und der diesbezüglichen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt haben, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
4. Im Übrigen gelten die §§ 11 und 12 VersVG.

Artikel 14 – Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

1. Sofern in den Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung Sicher Wohnen 2011 oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung keine abweichende Regelung getroffen ist, können nach dem Eintritt des Schadenfalles sowohl Sie als Versicherungsnehmer als auch wir als Versicherer den Versicherungsvertrag kündigen.
2. Die Kündigung ist jederzeit, jedoch nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
Von uns ist eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Ihre Kündigung kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.
3. Haben Sie einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, sind wir berechtigt, den Versicherungsvertrag nach Ablehnung des Entschädigungsanspruches mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Artikel 15 – In welcher Form müssen Sie Erklärungen abgeben?

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen einschließlich Rücktritts- und Kündigungserklärungen müssen von Ihnen schriftlich erfolgen. Hinsichtlich der Schadenanzeigen siehe die jeweiligen Bestimmungen über die Obliegenheiten im Schadenfall in den Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung Sicher Wohnen 2011.

Artikel 16 – Wann kommt es zu einer stillschweigenden Verlängerung des Versicherungsvertrages?

1. Der Vertrag gilt zunächst für die in der Polizza festgesetzte Dauer. Beträgt diese mindestens ein Jahr, gilt das Versicherungsverhältnis jedes Mal um ein Jahr verlängert, wenn es nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt worden ist.
2. Sind Sie Verbraucher im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes, gilt die Regelung hinsichtlich der stillschweigenden Vertragsverlängerung nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

Artikel 17 – Schäden durch Terrorakte

1. Ausschluss von Schäden durch Terrorakte

Neben den in den vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung Sicher Wohnen 2011 angeführten nicht versicherten Schäden sind zusätzlich ausgeschlossen – sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind – ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch – sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind – jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen. Sind Sie als Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so haben Sie nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

2. Einschluss von Schäden durch Terrorakte

Der Ausschluss gemäß Punkt 1 wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aufgehoben. Das Risiko von Schäden durch Terrorakte wird von uns als Versicherer in den Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken eingebracht, dessen Mitglieder ausschließlich entsprechend ihrem Anteil haften.

- 2.1. **Ausgeschlossene Schäden:**
Im Rahmen dieser Bestimmung besteht, unabhängig vom Gegenstand des Versicherungsvertrages, keine Deckung für
- a) Betriebsunterbrechungsschäden jeglicher Art, die sich aus dem Einschluss von Rückwirkungsschäden für Abnehmer- und Zuliefererrisiken oder aus Zugangsbeschränkungen ergeben;
 - b) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch einen Ausfall von Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) verursacht werden;
 - c) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch biologische oder chemische Kontamination verursacht werden; Unter Kontamination ist die Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen aufgrund der Auswirkungen chemischer und/oder biologischer Substanzen zu verstehen.
 - d) Schäden im Rahmen einer Transport- oder Kunstgegenständeversicherung.
- 2.2. **Örtlicher Geltungsbereich**
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in Österreich gelegenen versicherten Risiken.
- 2.3. **Entschädigungshöchstgrenze**
Schäden durch Terrorakte sind pro Kalenderjahr bis zur Höhe der Gesamtversicherungssumme (Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung zusammen), ist diese jedoch höher als EUR 5.000.000,00, dann nur bis zu diesem Betrag, versichert.
Diese Entschädigungshöchstgrenze unterliegt keiner Wertanpassung. Sie stellt die maximale Entschädigung je versichertem Risikoort und Versicherungsnehmer dar und zwar auch dann, wenn mehrere Versicherungsverträge, die über den Österreichischen Versicherungspool versichert sind, für das vom Schaden betroffene Risiko bestehen.
- 2.4. **Kürzung der Entschädigung**
Das Risiko von Schäden durch Terrorakte wird von uns in den Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken eingebracht, der für versicherte Schäden durch Terrorakte pro Schadenereignis und pro Kalenderjahr eine Entschädigungsgrenze von EUR 200.000.000,00 zuzüglich allfälliger Staatshaftung vorsieht. Übersteigen die versicherten Schäden durch Terrorakte bei den in den Pool eingebrachten Risiken pro Kalenderjahr insgesamt die im Pool vorgesehene Entschädigungsgrenze, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen verhältnismäßig derart gekürzt, dass sie zusammen die Entschädigungsgrenze des Österreichischen Versicherungspools zur Deckung von Terrorrisiken pro Kalenderjahr nicht übersteigen.
- 2.5. **Fälligkeit der Entschädigung**
Die Entschädigung ist fällig, sobald feststeht, dass keine Kürzung erfolgt oder in welchem Ausmaß eine Kürzung erfolgen muss.
3. **Geltungsdauer**
Punkt 2 kann unabhängig von den sonstigen Bestimmungen dieses Artikels oder des Vertrages für sich allein von uns unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Darüber hinaus endet die Geltungsdauer des Punktes 2 jedenfalls dann, wenn der Österreichische Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken seine Tätigkeit einstellt. Die Einstellung der Tätigkeit wird im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht.
4. **Schlussbestimmung**
Die Bestimmungen dieses Artikels lassen alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrags unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

Teil B – Feuerversicherung

Artikel 18 – Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

1. Versichert sind Schäden, die

- durch die unmittelbare Einwirkung einer nachstehend genannten, versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten;
- als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten;
- bei einem Schadenereignis durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht werden;
- durch Abhandenkommen bei einem Schadenereignis entstehen.

Brand (der Brandherd ist mitversichert)	✓
Direkter Blitzschlag	✓
Indirekter Blitzschlag	bis 3 % der Höchsthaftungssumme
Explosion	✓
Verpuffung (inkl. der damit verbundenen Verrußungsschäden)	✓
Flugzeugabsturz (auch unbemannt)	✓
Anprall unbekannter Fahrzeuge	bis 1 % der Höchsthaftungssumme

- 1.1. Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer). Bei einem ersatzpflichtigen Feuerschaden gilt der Brandherd als mitversichert.
- 1.2. Als direkter Blitzschlag gilt die schädigende Kraft oder Wärmewirkung des Blitzes, wenn er unmittelbar in die versicherten Sachen einschlägt. Schäden am versicherten Gebäude, verursacht durch einschlagende Blitze in am versicherten Grundstück befindliche Bäume, sind als Folgeschaden mitversichert.
- 1.3. Ein indirekter Blitzschlag liegt vor, wenn der Blitz nicht direkt in die versicherten Sachen einschlägt, sondern sich durch Überspannung, Steigerung der Stromstärke oder Einfluss der atmosphärischen Elektrizität auswirkt.
Schäden durch indirekten Blitzschlag sind bis zu 3 % der Höchsthaftungssumme in folgendem Umfang versichert:
 - an elektrischen Licht- und Kraftinstallationen samt den dazugehörigen Mess- und Regelgeräten;
 - an den elektrischen Teilen von Pumpen und elektrisch betriebenen Jalousien und Markisen im und am Gebäude, sowie an Gegensprechanlagen, Toröffnungs-, Solar- und Alarmanlagen, Garagentoren und Hauswasser- und Schwimmbadpumpen und deren elektrischen Anschlussleitungen sowie Luftwärme und Erdwärmepumpen, auch dann, wenn sich diese Anlagen oder Teile davon außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem versicherten Grundstück befinden;
 - an den elektrischen Teilen der Zentralheizung, Klima- und Filteranlagen, sowie Aufzugsanlagen, sofern der Schaden nicht aus einer Maschinenbruchversicherung zu ersetzen ist.
- 1.4. Als Explosion gilt eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen u. a.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Eine im Inneren eines Behälters durch chemische Umsetzung hervorgerufene Explosion gilt auch dann als Explosion, wenn die Wandung des Behälters nicht zerrissen ist.
- 1.5. Verpuffungsschäden in Kachelöfen und damit verbundene Verrußungsschäden sind Schäden an Kachelöfen und damit verbundene Ruß- und Rauchschäden, die infolge eines unvollständigen Verbrennungsvorganges mit geringer Druckwelle und ohne Knall entstanden sind.
- 1.6. Als Flugzeugabsturz gilt der Absturz oder Anprall von (auch unbemannten) Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile.
- 1.7. Anprall unbekannter Landfahrzeuge liegt vor, wenn unbekannte Fahrzeuge, deren Lenker nicht ermittelt werden können, Einfriedungen und Gebäudemauern durch Kollision beschädigen. Die entstandenen Schäden sind bis 1 % der Höchsthaftungssumme versichert. Sie müssen ein solches Ereignis unmittelbar nach Kenntniserlangung bei der zuständigen Sicherheitsbehörde anzeigen.

2. Folgende Schäden sind nicht versichert:

- 2.1. Schäden an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder Rauch ausgesetzt werden.
- 2.2. Schäden an Sachen die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden.
- 2.3. Schäden durch Wärmestrahlung oder Wärmeübertragung (Sengschäden) ohne dass ein Brand entsteht.
- 2.4. Schäden durch Unterdruck (Implosion).
- 2.5. Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes (z.B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung). Solche Schäden sind auch dann nicht versichert, wenn dabei Licht-, Wärme- oder explosionsartige Erscheinungen auftreten.
- 2.6. Schäden durch mechanische Betriebsauswirkungen und Schäden an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen.
- 2.7. Schäden durch Projektile aus Schusswaffen.
3. Führen die unter Punkt 2 genannten Schäden zu einem Brand oder einer Explosion, ist der dadurch entstehende Schaden mitversichert.
4. Treten die unter Punkt 2.2 bis 2.7 genannten Schäden als unvermeidliche Folge eines versicherten Schadenereignisses ein, sind diese ebenfalls mitversichert.

Artikel 19 – Welche Sachen und Kosten sind versichert?

1. Versicherte Sachen

Ergänzend zu Artikel 27 sind folgende Sachen mitversichert:

Kraftfahrzeuge und Anhänger in der Garage/Carport	bis EUR 10.000,00
Einfriedungen, Kulturen (Bäume und Sträucher), Beleuchtungskörper im Freien	bis EUR 5.000,00
Fachmännisch aufgestellte Antennen- und Solaranlagen, Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen am versicherten Grundstück	✓
Luft- und Erdwärmepumpen inkl. Kollektoren im Freien	✓
Spielplatzeinrichtungen am versicherten Grundstück	bis EUR 5.000,00
Nebengebäude und Garagen bis 50 m², Carports und Pergolas	✓

- 1.1. Die in Ihrem Besitz stehenden und in der Garage/Carport am versicherten Grundstück im ruhenden Zustand befindlichen privaten Kraftfahrzeuge und deren Anhänger sind zum Zeitwert bis EUR 10.000,00 (für alle vorhandenen Fahrzeuge und Anhänger zusammen) gegen Brandschäden versichert. Sollte für das Fahrzeug eine Kaskoversicherung bestehen, so gilt die Deckung aus unserem Vertrag nur subsidiär. Nicht versichert sind Brandschäden am Fahrzeug, welche bei Inbetriebnahme des Fahrzeuges - auch in der Garage entstehen.
- 1.2. Mitversichert bis zu einer Höchstentschädigungssumme von EUR 5.000,00 sind Schäden durch Brand an Einfriedungen, Kulturen und Beleuchtungskörpern am versicherten Grundstück. Einfriedungen sind Sicht- und Zutrittschutz aller Art, sofern sie nicht Gebäude im Sinne von Artikel 27 sind. Kulturen sind Bäume oder Sträucher (auch als Einfriedungen), nicht jedoch Blumen oder Gemüsepflanzen.
- 1.3. Mitversichert sind Schäden an fachmännisch aufgestellten Antennen- und Solaranlagen, Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen am versicherten Grundstück.
- 1.4. Mitversichert im Rahmen der Höchsthaftungssumme sind Schäden an Luft- und Erdwärmepumpen von Heizungsanlagen inkl. Kollektoren im Freien.
- 1.5. Spielplatzeinrichtungen sind Kinderspielgeräte (Klettertürme, Schaukeln, Rutschen u. dgl.) die vom Hersteller für die dauernde Aufstellung im Freien vorgesehen sind und sich in Ihrem Eigentum befinden. Die Entschädigung ist mit EUR 5.000,00 je Schadenfall begrenzt.
- 1.6. Nebengebäude und Garagen bis 50 m², Carports und Pergolas
Im Rahmen der Höchsthaftungssumme sind privat genutzte und nicht für Wohnzwecke dienende Nebengebäude und Garagen bis zu einer verbauten Fläche von insgesamt 50 m², sowie Carports und Pergolas mitversichert. Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Treib- und Gewächshäuser.

2. Versicherte Kosten

Ergänzend zu Artikel 27 sind folgende Kosten mitversichert:

Kosten für eine Ersatzwohnung bzw. Hotelkosten	zusätzlich zur Höchsthaftungssumme: bis 12 Monate, max. EUR 15.000,00
--	--

Wird durch einen Feuerschaden die von Ihnen dauernd bewohnte Wohnung ganz oder teilweise unbenutzbar und ist der Verbleib in den benutzbar gebliebenen Teilen der Wohnung nicht zumutbar, so werden die nachweisbaren Mehrkosten, die sich aus der Anmietung einer Wohnung gleicher Art, Größe und Lage bzw. angemessener Kosten für Hotelräumlichkeiten ergeben, ersetzt. Die Leistung wird zusätzlich zu der in der Polizze bestätigten Höchsthaftungssumme für das/die Gebäude erbracht und ist für die Dauer von höchstens 12 Monaten ab Eintritt des Versicherungsfalles, jedoch gesamt mit maximal EUR 15.000,00 begrenzt. Bei Abschluss einer Sicher Wohnen Haushalt- und Eigenheimversicherung gilt die Leistung subsidiär.

Teil C – Leitungswasserversicherung

Artikel 20 – Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

1. Versichert sind Schäden, die

- durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt (Schadenereignis);
- als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten.

Zusätzlich gelten als Schadenereignis

- Frostschäden an wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen;
- Bruchschäden an wasser- oder flüssigkeitsführenden Rohrleitungen.

Austritt von Leitungswasser	✓
Rohrersatz bei Rohrbruch	10 Meter
Bruchschäden durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung, Dichtungs- und Verstopfungsschäden	✓
Frostschäden	✓
Bruchschäden an Zu- und Ableitungsrohren am versicherten Grundstück inklusive Schwimmbadverrohrung, ausgenommen Beregnungsanlagen	✓
Bruchschäden an Zu- und Ableitungsrohren außerhalb des versicherten Grundstückes bis zur Einmündung in das Kanalnetz	bis EUR 3.000,00
Schäden an einer Klima- oder Solaranlage, Fußboden- oder Wandheizung sowie an der Verrohrung einer Erdwärmeheizung	✓

- 1.1. Unter Austritt von Leitungswasser wird das bestimmungswidrige Austreten von Leitungswasser aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen verstanden. Versichert sind Schäden die durch die unmittelbare Einwirkung von austretendem Leitungswasser bzw. Flüssigkeit entstehen (Schadenereignis), sowie Schäden die als unvermeidliche Folge dieses Schadenereignisses eintreten.
- 1.2. Rohrbruch ist ein Bruchschaden an den versicherten wasser- bzw. flüssigkeitsführenden Rohren ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache. Bei der Behebung von Bruchschäden werden die Kosten für den Austausch eines höchstens 10 Meter langes Rohrstückes einschließlich der dafür notwendigen Nebenarbeiten ersetzt. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.
- 1.3. Frostschaden ist ein Bruchschaden durch Frosteinwirkung von außen
 - an den versicherten wasser- bzw. flüssigkeitsführenden Rohren;
 - an den daran angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen.
- 1.4. Mitversichert sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Kalt- und Warmwasserzuleitungsrohren sowie von geschlossenen Warmwassersystemen und Ableitungsrohren ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem versicherten Grundstück.
- 1.5. Schäden an Wasserzu- und ableitungsrohren außerhalb des Grundstückes bis zur Einmündung in das öffentliche Kanalnetz sind bis zu einer Höchstentschädigungssumme von EUR 3.000,00 mitversichert,
 - soweit sie ausschließlich das versicherte Grundstück versorgen bzw. entsorgen;
 - soweit nicht anderweitig Entschädigung bzw. Reparatur geleistet wird (Gemeinde, Behörde, Wassernetz- oder Kanalbetreiber, etc.).
- 1.6. Mitversichert sind Schäden durch Austritt von Leitungswasser oder Flüssigkeiten aus einer vorhandenen Fußboden- und Wandheizung, Klima- oder Solaranlage sowie der Verrohrung einer Erdwärmeheizung.

2. Folgende Schäden sind nicht versichert:

- 2.1. Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten.
- 2.2. Schäden an Anlagen, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten.
- 2.3. Schäden an oder durch Beregnungsanlagen.
- 2.4. Schäden durch Austreten von Wasser aus Schwimmbecken.
- 2.5. Schäden an unter Erdoberfläche befindlichen Waren, die nicht mindestens 12 cm über dem Fußboden lagern.
- 2.6. Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Wasser aus Witterungsniederschlägen oder dadurch verursachten Rückstau.
- 2.7. Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung.
- 2.8. Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz.
- 2.9. Mietverlust oder andere mittelbare Schäden.

Artikel 21 – Welche Sachen und Kosten sind versichert?

1. Versicherte Sachen

Ergänzend zu Artikel 27 sind folgende Sachen mitversichert:

Nebengebäude und Garagen bis 50 m², Carports und Pergolas	✓
---	---

Nebengebäude und Garagen bis 50 m², Carports und Pergolas

Im Rahmen der Höchsthaftungssumme sind privat genutzte und nicht für Wohnzwecke dienende Nebengebäude und Garagen bis zu einer verbauten Fläche von insgesamt 50 m², sowie Carports und Pergolas mitversichert. Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Treib- und Gewächshäuser.

2. Versicherte Kosten

Ergänzend zu Artikel 27 sind folgende Kosten mitversichert:

Wasserverlust nach einem ersatzpflichtigen Schaden	bis EUR 2.000,00
Auftaukosten	✓
Suchkosten	✓

- 2.1. Kosten durch Wassermehrverbrauch aufgrund eines ersatzpflichtigen Schadens sind bis zu EUR 2.000,00 mitversichert.
- 2.2. Auftaukosten sind Kosten für das Auftauen der versicherten Rohre und angeschlossenen Einrichtungen, auch ohne Schadenfall.
- 2.3. Suchkosten, das sind Kosten, die bei einem Schadenereignis für das Auffinden der Schadensstelle einschließlich der Behebung der dabei verursachten Schäden anfallen.

Artikel 22 – Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?

1. Sie sind verpflichtet, die versicherten Sachen, insbesondere die wasser- bzw. flüssigkeitsführenden Rohrleitungen, Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen, ordnungsgemäß instand zu halten.
2. Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind alle Wasserzuleitungen abzusperren und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen. Eine fallweise Begehung der Gebäude genügt nicht.
3. Die Zuleitungen zu wasserführenden Schutzeinrichtungen (z.B. Sprinkleranlagen, Wasseranschlüsse für die Feuerwehr) müssen nicht abgesperrt werden; es sind jedoch geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.
4. Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3. Bei Verletzung sind wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Teil D – Sturmversicherung

Artikel 23 – Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

1. Versichert sind Schäden, die

- durch die unmittelbare Einwirkung einer nachstehend genannten, versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten. Eine unmittelbare Einwirkung liegt auch dann vor, wenn Gebäudeteile, Bäume, Maste oder ähnliche Gegenstände gegen versicherte Sachen geworfen werden;
- als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten;
- durch Abhandenkommen bei einem Schadenereignis eintreten.

Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben	✓
Katastrophenschutz: Niederschlags- und Schmelzwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Lawinenluftdruck, Erdsenkung, Muren, Erdbeben (Selbstbehalt EUR 350,00), witterungsbedingter Kanalarückstau	bis EUR 7.500,00 pro Schadenfall und Versicherungsjahr
Beschädigung am versicherten Gebäude durch Dachlawinen	bis EUR 5.000,00

- 1.1. Als Sturm gilt ein Wind mit Spitzengeschwindigkeiten von mehr als 60 km/h. Für die Feststellung der Spitzengeschwindigkeit im einzelnen Fall ist die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.
- 1.2. Hagel ist ein witterungsbedingter fester Niederschlag in Form von Eiskörnern.
- 1.3. Schneedruck ist die Druckauswirkung natürlich angesamelter (ruhender oder abgerutschter, nicht aufprallender) Schnee- und/oder Eismassen.
- 1.4. Felssturz und Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Erd- und Gesteinsmassen von Felswänden und Steilböschungen.
- 1.5. Erdbeben ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Erd- und Gesteinsmassen auf einer unter der natürlichen Oberfläche liegenden Gleitbahn.
- 1.6. Als Niederschlags- und Schmelzwasser gilt Wasser aus witterungsbedingten Niederschlägen im Inneren des Gebäudes (innerhalb der tragenden Umschließungswände). Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn das Gebäude zum Zeitpunkt des Schadensereignisses vollständig geschlossen ist.
- 1.7. Hochwasser ist das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Ausufern von natürlichen und künstlichen Gewässern.
- 1.8. Unter einer Überschwemmung wird Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser verstanden, das nicht auf normalem Weg abfließt und sonst nicht in Anspruch genommenes Gelände überflutet.
- 1.9. Lawinen sind von Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Lawinenluftdruck ist der außergewöhnliche Anstieg oder Abfall des atmosphärischen Luftdrucks in unmittelbarer Umgebung einer Lawine und die daraus folgenden Luftbewegungen.
- 1.10. Als Erdsenkung gilt eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
- 1.11. Muren sind Massenbewegungen an der Erdoberfläche, die durch naturbedingte Wasserbewegungen ausgelöst werden und einen Schlammlstrom mit flussähnlichem Verlauf bilden. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß.
- 1.12. Als Erdbeben gilt eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Die Erdstöße müssen nach den Messungen von mindestens zwei Erdbebenstationen für den versicherten Risikoort mindestens EMS 6 nach EMS-98 (Europäische Makroseismische Skala) erreichen. Es gilt ein Selbstbehalt von EUR 350,00 je Schadenfall vereinbart.
- 1.13. Als witterungsbedingter Kanalarückstau gilt das Austreten von Wasser aus in Gebäuden befindlichen Kanalöffnungen durch außergewöhnliche Witterungseinflüsse, mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Witterungsverhältnissen nicht gerechnet werden muss.
- 1.14. Dachlawinen sind von Dächern herabfallende Schnee- und/oder Eismassen. Die Ersatzleistung für Schäden durch Dachlawinen am versicherten Gebäude ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 5.000,00 je Schadenfall beschränkt.
2. Für Katastrophenschäden (Punkt 1.6 bis 1.13) ist die Versicherungssumme mit EUR 7.500,00 pro Schadenfall und Versicherungsjahr begrenzt.
3. Übersteigt die Entschädigung zu einem Schaden anlässlich eines Ereignisses aus dem Katastrophenschutz für den gesamten Vertragsbestand des Sachversicherungsbereiches der ERGO Versicherung Aktiengesellschaft zusammen den Betrag von EUR 5.000.000,00 (Kumulschadengrenze), werden die Entschädigungen, die auf die einzelnen Schäden/Anspruchsberechtigten entfallen, verhältnismäßig gekürzt. In diesem Fall haftet die ERGO Versicherung Aktiengesellschaft für die Entschädigung aus dem einzelnen Vertrag nur nach dem Verhältnis dieser Kumulschadengrenze zur Summe aller Entschädigungen aus allen betreffenden Sachversicherungsverträgen.
4. **Folgende Schäden sind nicht versichert:**
 - 4.1. Schäden durch einen Wind von weniger als 60 km/h.
 - 4.2. Schäden durch Grundwasser.
 - 4.3. Schäden durch Ansteigen des Grundwasserspiegels.
 - 4.4. Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz.
 - 4.5. Schäden durch Sog- und Druckwirkungen von Luft- und Raumfahrzeugen.
 - 4.6. Schäden durch Wasser und dadurch verursachten Rückstau. Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser sind aber versichert, wenn das Wasser dadurch in ein Gebäude eindringt, dass feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein Schadenereignis beschädigt oder zerstört wurden.

- 4.7. Schäden durch Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde.
- 4.8. Schäden durch Bodensenkung.
- 4.9. Schäden durch dauernde Witterungs- und Umwelteinflüsse.
- 4.10. Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen.
- 4.11. Schäden durch Baumängel sowie mangelhafte Instandhaltung des Objektes.
- 4.12. Schäden, die dadurch entstanden sind,
 - dass sich versicherte Bauwerke oder Teile davon in einem auffälligen Zustand befunden haben;
 - dass im Zuge von Neu-, Zu- oder Umbauten versicherter Bauwerke Baubestandteile nicht oder noch nicht entsprechend fest mit dem sonstigen Bauwerk verbunden waren oder Baubestandteile aus der üblichen Verbindung mit dem Bauwerk gelöst wurden.

Artikel 24 – Welche Sachen und Kosten sind versichert?

1. Versicherte Sachen

Ergänzend zu Artikel 27 sind folgende Sachen mitversichert:

Einfriedungen (ausgenommen lebende Zäune)	bis EUR 5.000,00
Schäden an fachmännisch aufgestellten Antennen- und Solaranlagen, Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen am versicherten Grundstück inkl. Glasbruch	✓
Spielplatzeinrichtungen am versicherten Grundstück	bis EUR 5.000,00
Nebengebäude und Garagen bis 50 m², Carports und Pergolas	✓

- 1.1. Mitversichert bis zu einer Höchstentschädigungssumme von EUR 5.000,00 sind Schäden an Einfriedungen am versicherten Grundstück. Einfriedungen sind Sicht- und Zutrittschutz aller Art (ausgenommen lebende Zäune) sofern sie nicht Gebäude im Sinne von Artikel 27 sind.
- 1.2. Mitversichert sind Schäden an fachmännisch aufgestellten Antennen- und Solaranlagen, Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen am versicherten Grundstück.
- 1.3. Spielplatzeinrichtungen sind Kinderspielgeräte (Klettertürme, Schaukeln, Rutschen u. dgl.) die vom Hersteller für die dauernde Aufstellung im Freien vorgesehen sind und sich in Ihrem Eigentum befinden. Die Entschädigung ist mit EUR 5.000,00 je Schadenfall begrenzt.
- 1.4. Nebengebäude und Garagen bis 50 m², Carports und Pergolas
Im Rahmen der Höchsthaftungssumme sind privat genutzte und nicht für Wohnzwecke dienende Nebengebäude und Garagen bis zu einer verbauten Fläche von insgesamt 50 m², sowie Carports und Pergolas mitversichert. Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Treib- und Gewächshäuser.

2. Kosten

Ergänzend zu Artikel 27 sind folgende Kosten mitversichert:

Sichern, Entfernen, und Entsorgen von Bäumen auf Grund eines versicherten Schadenereignisses	bis EUR 1.000,00
--	------------------

Kosten für das Sichern, Entfernen bzw. Entsorgen von am versicherten Grundstück befindlichen Bäumen, die durch ein versichertes Sturmschadenereignis (Artikel 23) beschädigt wurden oder umgestürzt sind.

Artikel 25 – Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?

1. Sie sind verpflichtet, die versicherten Sachen, bei versicherten Gebäuden vor allem das Dachwerk, ordnungsgemäß instand zu halten.
2. Die vorstehende Obliegenheit gilt als vereinbarte Sicherheitsvorschrift gemäß Artikel 3. Bei Verletzung sind wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Teil E – Gemeinsame Bestimmungen zur Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung

Artikel 26 – Höchsthaftungssumme

Unsere Leistung als Versicherer ist mit der in der Polizza ausgewiesenen Höchsthaftungssumme begrenzt.

1. Berechnungsgrundlage der Höchsthaftungssumme

Die Höchsthaftungssumme wird auf Basis der Quadratmeteranzahl der Wohnnutzfläche des versicherten Objektes ermittelt. Als Wohnnutzfläche gilt die Wohnzwecken dienende Bodenfläche des versicherten Eigenheimes inklusive der für diese Zwecke verwendeten Keller- und Dachbodenräume. Die einer betrieblichen Nutzung dienenden Bodenfläche darf nicht mehr als ein Drittel der Wohnnutzfläche betragen. Unberücksichtigt bleiben offene Balkone und Terrassen. Jede Veränderung der Wohnnutzfläche während der Vertragslaufzeit aufgrund von Aus- und Zubauten (Dachbodenausbau, Wintergarten, verbaute Balkone...) oder Wohnungswechsel ist uns vor Beginn der Arbeiten bzw. vor Übersiedlung zu melden. Unrichtige Quadratmeterangaben führen zur Leistungskürzung (siehe dazu Punkt 2).

2. Unrichtige Quadratmeterzahl/Unterversicherung

Stellt sich im Schadenfall heraus, dass die Wohnnutzfläche des versicherten Eigenheimes größer ist als die der Berechnungsgrundlage der Höchsthaftungssumme zugrunde liegende Fläche, dann wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die der Prämienberechnung zugrunde liegende Fläche zur tatsächlichen Wohnnutzfläche der Wohnung bzw. des Eigenheimes. Diese Bestimmung findet keine Anwendung sofern die Abweichung nicht mehr als 10 % beträgt oder die Höchsthaftungssumme mindestens dem Versicherungswert entspricht.

3. Wertanpassung

Die Höchsthaftungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage erhöht oder vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen der Baukosten gemäß dem Baukostenindex (laut Veröffentlichung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes) seit der letzten Prämienhauptfälligkeit bzw. der letzten Wertanpassung entspricht. Es werden daher jene Indizes herangezogen, die jeweils drei Monate vor der Hauptfälligkeit Gültigkeit hatten. Wird der genannte Index nicht mehr veröffentlicht, so wird der an seine Stelle getretene Index herangezogen. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert. Der Ausgangsindex ist in der Polizza angeführt. Diese Vereinbarung ist obligatorisch und kann während der Dauer des Vertrages nicht separat gekündigt werden.

Artikel 27 – Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen

- 1.1. Versichert sind die Gebäude und sonstigen besonders vereinbarten Sachen (siehe dazu die Artikel 19, 21 und 24) auf dem versicherten Grundstück gemäß Polizza, wenn
 - 1.1.1. sie im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen;
 - 1.1.2. ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben wurden;
 - 1.1.3. ihm verpfändet wurden.
- 1.2. Fremde Sachen sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung, und nur soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann, versichert. Bei der Versicherung fremder Sachen ist für den Versicherungswert das Interesse des Eigentümers maßgebend, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. Versicherte Kosten

Das sind nachgenannte Kosten, die im Rahmen eines versicherten Schadenfalles entstehen können, aber mit den Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten der versicherten Sachen nicht unmittelbar zusammenhängen.

Zusätzlich zur Höchsthaftungssumme sind folgende Kosten versichert:

Nebenkosten	zusätzlich bis 15 % der Höchsthaftungssumme
Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen	zusätzlich bis 15 % der Höchsthaftungssumme

- 2.1. Nebenkosten sind Aufräumungs-, Abbruch-, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Feuerlöschkosten, Entsorgungskosten, Kosten für die Deponie des Schuttes und der nicht mehr verwendbaren Reste auf der nächsten geeigneten Ablagerungsstätte sowie die Kosten für die Behandlung von gefährlichem Abfall. Diese Kosten müssen verursacht werden durch
 - eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr;
 - am versicherten Ort befindliche versicherte Sachen.Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Entsorgung ist nur die kostengünstigste Abwicklung versichert. Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert. Bei Vermischung von versicherten mit nicht versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt.
 - 2.1.1. Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Kosten für den notwendigen Abbruch stehengebliebener und vom Schaden betroffener Teile, sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle am versicherten Ort – soweit sie versicherte Sachen betreffen.
 - 2.1.2. De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Wohnungseinrichtungen.
 - 2.1.3. Feuerlöschkosten sind die durch Brandbekämpfung entstehenden Kosten, ausgenommen Kosten gemäß Punkt 3.2.
 - 2.1.4. Entsorgungskosten sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

- 2.1.5. Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) zu verstehen.
- 2.1.6. Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, die dazu dienen, gefährlichen Abfall/Problemstoffe oder Sachen die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) zu verwerten, zu beseitigen oder deponierfähig zu machen.
Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung uns unverzüglich gemeldet wurde.
- 2.1.7. Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.
- 2.2. Unter Mehrkosten für bauliche Verbesserungen sind solche Kosten zu verstehen, die sich anlässlich der Wiederherstellung nach einem Schadenfall daraus ergeben, dass aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften Bau-, Installations- oder Anlagenteile teilweise oder gänzlich in einer anderen als der ursprünglichen Form hergestellt werden müssen. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die direkt und unmittelbar vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt. Die Entschädigungsleistung ist mit 15 % der Höchsthaftungssumme begrenzt.
- 3. Nicht versicherte Kosten**
- 3.1. Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.
- 3.2. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

Artikel 28 – Nicht versicherte Schäden

- 1. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
 - 1.1. Kriegseignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
 - 1.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
 - 1.3. allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 1.1 und 1.2) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
 - 1.4. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.
- 2. Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass der Schaden mit den in Punkt 1 genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

Artikel 29 – Örtliche Geltung der Versicherung

Bewegliche Sachen sind nur an dem in der Polizze bezeichneten Versicherungsort versichert. Werden sie von dort entfernt, ruht der Versicherungsschutz. Erfolgt die Entfernung auf Dauer, erlischt insoweit der Versicherungsvertrag.

Artikel 30 – Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

- 1. Schadenminderungspflicht**
Sie müssen nach Möglichkeit bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden
 - für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen sorgen;
 - dazu unsere Weisung einholen und einhalten.
- 2. Schadenmeldungspflicht**
Jeder Schaden ist uns unverzüglich anzuzeigen. Schäden durch Feuer, Explosion, böswillige Beschädigung am Gebäude und Anprall unbekannter Fahrzeuge sind auch der Sicherheitsbehörde unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhandengekommenen Sachen anzugeben.
- 3. Schadenaufklärungspflicht**
 - 3.1. Uns ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
 - 3.2. Bei der Schadenermittlung müssen Sie unterstützend mitwirken und uns auf Verlangen entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür sind durch Sie zu tragen.
 - 3.3. Bei Gebäudeschäden ist uns auf Verlangen ein beglaubigter Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tag des Schadenereignisses vorzulegen. Die Kosten dafür sind durch Sie zu tragen.
 - 3.4. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.
- 4. Leistungsfreiheit**
Verletzen Sie eine der vorstehenden Obliegenheiten, sind wir nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 31 – Versicherungswert

Als Versicherungswert gilt bei Gebäuden, haustechnischen Anlagen und den anderen versicherten Sachen der Neuwert, das sind die ortsüblichen Kosten der Neuherstellung bzw. Wiederbeschaffung einschließlich der dafür notwendigen Konstruktions- und Planungskosten.

Generell wird bei der Ermittlung des Versicherungswertes ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

Artikel 32 – Welche Leistung erhalten Sie im Schadenfall?

1. Ersatzleistung für versicherte Sachen

- 1.1. Für Gebäude und haustechnische Anlagen wird ersetzt
 - bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert zum Schadenzeitpunkt;
 - bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zum Schadenzeitpunkt, um die beschädigten Sachen in den Zustand wie unmittelbar vor dem Schaden zu versetzen, höchstens der Versicherungswert zum Schadenzeitpunkt.
- 1.2. Für Tapeten, Malerei, Wand- und Bodenbeläge wird ersetzt
 - bei Zerstörung oder Abhandenkommen die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung zum Neuwert zum Schadenzeitpunkt;
 - bei Beschädigung die Reparaturkosten zum Schadenzeitpunkt, um die beschädigte Sache in den Zustand wie unmittelbar vor dem Schaden zu versetzen, höchstens der Betrag laut Tabelle und/oder Police.
- 1.3. Ersetzt werden auch die unbedingt notwendigen Überstunden, Konstruktions- und Planungskosten. Restwerte werden in jedem Fall in voller Höhe angerechnet. Auf die Bewertung von Restwerten bleiben behördliche Wiederaufbaubeschränkungen ohne Einfluss.
- 1.4. Wird durch die Reparatur einer Sache ihr Versicherungswert gegenüber ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses erhöht, werden die Reparaturkosten um den Betrag der Werterhöhung gekürzt.
- 1.5. Der Wert verbliebener Reste wird jedenfalls angerechnet; behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.
- 1.6. Liegt der Zeitwert der Sachen unter 40 % der Neuherstellungskosten, wird maximal der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert wird aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung aus Alter und Abnutzung ermittelt.
- 1.7. Waren die Sachen bereits vor dem Schadenereignis dauernd entwertet, so wird höchstens der Verkehrswert zum Schadenzeitpunkt ersetzt. Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis am Markt ohne Rücksicht auf ideelle oder Liebhaberwerte und bei Gebäuden ohne Wertansatz für Grund und Boden.
- 1.8. Ein Gebäude ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn es zum Abbruch bestimmt oder für seinen Verwendungszweck nicht mehr verwendbar ist.
- 1.9. Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

2. Ersatzleistung für versicherte Kosten

Für versicherte Kosten gemäß Artikel 19, 21, 24 und 27 werden die nachweislich aufgewendeten Kosten bis zum jeweils versicherten Betrag ersetzt.

3. Wiederherbeigeschaffte Sachen

- 3.1. Für abhandengekommene und später wiederherbeigeschaffte Sachen gilt vereinbart, dass Sie, soweit dies zumutbar ist, zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet sind.
- 3.2. Werden die Sachen nach Zahlung der Entschädigung herbeigeschafft, so haben Sie die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen an uns zu übereignen.

4. Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren gilt ergänzend zu Artikel 11 vereinbart:

- 4.1. Die Bestimmungen über das Sachverständigenverfahren nach Artikel 11 gelten für die Feststellung des Zeitwertes bzw. Verkehrswertes und des Neuwertes.
- 4.2. Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses sowie den Wert der Reste enthalten.
- 4.3. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Versicherungswertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen, erfolgen.

5. Fälligkeit festgestellter Entschädigungen

- 5.1. Anspruch auf erste Entschädigung
 - 5.1.1. Sie haben vorerst für Schäden an Gebäuden nur Anspruch
 - bei Zerstörung auf Ersatz des Zeitwertes, höchstens jedoch des Verkehrswertes;
 - bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens, höchstens jedoch des Verkehrswertschadens.
 - 5.1.2. Sie haben vorerst für Schäden an den anderen versicherten Sachen nur Anspruch
 - bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes;
 - bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.
 - 5.1.3. Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert. Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Verkehrswert zum Neuwert.
- 5.2. Sie erwerben den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als dieser Teil zusammen mit der Zeitwertentschädigung den Wiederherstellungsaufwand nicht übersteigt, und in dem Umfang, in dem die Verwendung der Entschädigung zur Wiederherstellung an der bisherigen Stelle gesichert ist. Hierbei genügt es, wenn für zerstörte oder beschädigte Gebäude wieder Gebäude, für zerstörte oder beschädigte Einrichtungen wieder Einrichtungen und für zerstörte oder beschädigte sonstige Sachen gleichartige Sachen hergestellt bzw. beschafft werden, soweit alle vorgenannten Sachen dem gleichen Verwendungszweck dienen.
- 5.3. Gebäude, Einrichtungen und sonstige Sachen, die bei Eintritt des Schadenfalles bereits hergestellt bzw. angeschafft sind oder sich in Herstellung befinden, gelten nicht als Wiederherstellung bzw. als Wiederbeschaffung.
- 5.4. Weisen Sie nach, dass die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle behördlich verboten ist, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs. Unterbleibt die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Schadenfall oder für den Fall dass Sie uns schriftlich vor Ablauf der Frist erklären, dass Sie Gebäude, Einrichtungen und sonstige Sachen nicht wiederherstellen wollen, so verbleibt es bei Gebäuden endgültig bei dem Anspruch auf Entschädigung nach dem Zeitwert, höchstens aber dem Verkehrswert, bei

Einrichtungen und sonstigen Sachen bei dem Anspruch auf Zeitwertentschädigung; im Falle eines Deckungsprozesses wird die Frist für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung um die Dauer des Deckungsprozesses erstreckt.

- 5.5. Für Gebäude, die zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses mit Hypotheken, nach den Vorschriften der Exekutionsordnung erworbenen Befriedigungsrechten, Reallasten oder Fruchtnießungsrechten belastet sind, wird die Entschädigung nur gezahlt, soweit ihre Verwendung zur Wiederherstellung gesichert ist. Die Zahlung wird vorbehaltlos geleistet, wenn die zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses eingetragenen Realgläubiger innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Absicht, ohne Sicherung der bestimmungsmäßigen Verwendung des Geldes auszusahlen, verständigt wurden, nicht widersprochen haben. Seitens der Realgläubiger, die ihr Pfandrecht beim Versicherer angemeldet haben, bedarf es zur vorbehaltlosen Auszahlung der schriftlichen Zustimmung.

Artikel 33 – Regress; Höchsthaftungssumme nach dem Schadenfall

1. Soweit wir Ihnen den Schaden ersetzt haben, gehen allfällige Schadenersatzansprüche von Ihnen gegen Dritte auf uns über.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Höchsthaftungssumme nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

Teil F – Haftpflichtversicherung Haus- und Grundbesitz

Artikel 34 – Was gilt als Versicherungsfall?

1. Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem privaten Risikobereich entspringt und aus welchem Ihnen als Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
2. Serienschaden: Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ebenfalls als ein Versicherungsfall gelten Schadenereignisse, die auf gleichartigen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

Artikel 35 – Was ist Gegenstand der Haftpflichtversicherung?

Wir übernehmen im Versicherungsfall

1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die Ihnen wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen (in der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtung“ genannt).
2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Artikels 40, Punkt 5.

Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen; Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung – nicht jedoch Verlust oder Abhandenkommen – von körperlichen Sachen.

Artikel 36 – Welche Gefahren sind versichert?

1. Haus- und Grundbesitz

Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen

- 1.1. aus der Innehabung, Verwaltung, Beaufsichtigung, Versorgung, Reinhaltung, Beleuchtung und Pflege der versicherten Liegenschaft einschließlich der in oder auf ihr befindlichen Bauwerke und Einrichtungen wie z. B. Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlage, Schwimmbäder, Kinderspielflächen und Gartenanlagen. Ein im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft vorhandener Privatbadestrand ist mitversichert;
- 1.2. aus der Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten an der versicherten Liegenschaft von Ihnen als Bauherr, wenn die gesamte Baukostensumme EUR 500.000,00 nicht überschreitet. Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden und Sie an ihnen in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt sind. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung. Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfließungen, Verkachelungen, sonstige Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen. Schäden durch Verstaubungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen;
- 1.3. aus der Fremdenbeherbergung (sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist).
2. Mitversichert nach Maßgabe des Punktes 1 sind Schadenersatzverpflichtungen
 - 2.1. des Hauseigentümers und -besitzers;
 - 2.2. des Hausverwalters und des Hausbesorgers;
 - 2.3. jener Personen, die in Ihrem für Sie handeln, sofern diese Tätigkeit nicht in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes erfolgt;
 - 2.4. jener Personen, die infolge Fruchtnießung, Konkurs- oder Zwangsverwaltung anstelle von Ihnen treten. Ausgeschlossen bleiben Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter gleichgestellten, beauftragten Personen gemäß den Punkten 2.1 bis 2.4 handelt.
3. Schadenersatzansprüche von Miteigentümern, Wohnungseigentümern, Nutzungsberechtigten und deren Angehörigen (Artikel 41, Punkt 6.2) sind mitversichert, sofern diese Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht zufolge persönlicher Handlungen oder Unterlassung für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind. Der Versicherungsschutz gemäß Punkt 3 gilt sinngemäß auch für die von diesen Personen benutzten Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten.

4. Sachschäden durch Umweltstörung

Für Schadenersatzverpflichtungen aus Sachschäden durch Umweltstörung - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe der nachstehend angeführten Bestimmungen:

- 4.1. Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.
- 4.2. Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - besteht, wenn die Umweltstörung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht. Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) eine Umweltstörung, die bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird. Artikel 41, Punkt 10. findet keine Anwendung.
- 4.3. Mitversichert sind Sachschäden durch Umweltstörung aus der Lagerung von Mineralölprodukten bis zu einem Lagervolumen von 20.000 Liter. Versichert sind Schäden am Erdreich und an Gewässern infolge Austreten von Mineralölprodukten aus dem versicherten Tank bis zu einer Höchstsentschädigungssumme von EUR 100.000,00

- 4.4. Besondere Regelungen für den Versicherungsschutz gemäß Punkt 5.2 und 5.3:
- 4.4.1. Versicherungsfall
Versicherungsfall ist abweichend von Artikel 34, Punkt 1 die erste nachprüfbare Feststellung einer Umweltstörung, aus welcher Ihnen Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
Serienschaden: Abweichend von Artikel 34, Punkt 2 gilt die Feststellung mehrerer durch den selben Vorfall ausgelöster Umweltstörungen als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Feststellungen von Umweltstörungen, die durch gleichartige Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.
- 4.4.2. Örtlicher Geltungsbereich
Versicherungsschutz besteht, wenn die schädigenden Folgen der Umweltstörung in Österreich eingetreten sind.
- 4.4.3. Zeitlicher Geltungsbereich
Abweichend von Artikel 39 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf eine Umweltstörung, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens zwei Jahre danach festgestellt wird. Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen. Eine Umweltstörung die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, die aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens zwei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und Ihnen oder uns bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder die Umweltstörung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte. Artikel 39, Punkt 2. findet sinngemäß Anwendung.
- 4.4.4. Obliegenheiten
Sie sind als Versicherungsnehmer - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet,
- die für Sie maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Vorschriften und Auflagen, die einschlägigen Ö-Normen und die Richtlinien des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes einzuhalten;
 - umweltgefährdete Anlagen und sonstige umweltgefährdende Einrichtungen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen. Notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen. Mindestens alle fünf Jahre - sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist - müssen diese Anlagen und Einrichtungen durch Fachleute überprüft werden. Diese Frist beginnt ungeachtet des Beginnes des Versicherungsschutzes mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letzter Überprüfung.
 - Selbstbehalt
- 4.4.5. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
Kein Versicherungsschutz besteht für Abwasserreinigungsanlagen, Kläranlagen und Abfallbehandlungsanlagen; weiters für Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen sowie für die Endlagerung (Deponierung) von Abfällen jeder Art.

5. Hundehaftpflicht

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtung Schadenersatzverpflichtungen aus der Haltung eines Hundes sowie die Schadenersatzverpflichtung des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten als mitversichert. Der Versicherungsschutz gilt abweichend von Artikel 38 für Schadenereignisse, die in Europa oder einem außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaat eingetreten sind.

Artikel 37 – Vergrößerung des versicherten Risikos

1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Erhöhungen und betriebsbedingte Erweiterungen des versicherten Risikos.
2. Wird eine Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen bewirkt, so können wir innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsnormen mittels eingeschriebenen Briefes
 - 2.1. Ihnen eine Änderung des Versicherungsvertrages anbieten oder
 - 2.2. den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
 Das Anbot zur Änderung des Versicherungsvertrages gilt als angenommen, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach seinem Empfang schriftlich abgelehnt wird. Bei Ablehnung des Angebotes gilt der Versicherungsvertrag als von uns gekündigt. In diesem Fall endet der Versicherungsvertrag einen Monat nach Empfang der Ablehnung. Im Anbot zur Vertragsänderung haben wir auf diese Rechtsfolgen ausdrücklich hinzuweisen.

Artikel 38 – Wo gilt Ihre Haftpflichtversicherung?

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf in Österreich eingetretene Schadenereignisse.
2. Schadenersatzverpflichtungen (Regressverpflichtungen) gegenüber den österreichischen Sozialversicherungsträgern fallen jedoch auch dann unter Versicherungsschutz, wenn das Schadenereignis im Ausland eingetreten ist.

Artikel 39 – Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung?

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenereignisse, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind. Schadenereignisse, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn den versicherten Personen bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu diesem Schadenereignis geführt hat, nichts bekannt war.
2. Ein Serienschaden gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Schadenereignis der Serie eingetreten ist, wobei der zum Zeitpunkt des ersten Schadenereignisses vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist. Wenn wir das Versicherungsverhältnis kündigen oder bei Risikowegfall, besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Vertrages eintretenden Schadenereignisse einer Serie Versicherungsschutz. Ist das erste Schadenereignis einer Serie vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten und war Ihnen oder den versicherten Personen vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes fallenden

Schadenereignis als eingetreten, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Ist das erste Schadenereignis einer Serie während einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes eingetreten und war Ihnen oder den versicherten Personen vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in den Wiederbeginn des Versicherungsschutzes fallenden Schadenereignis als eingetreten.

3. Bei einem Personenschaden durch allmähliche Einwirkung gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

Artikel 40 – Welche Leistungen werden durch uns erbracht?

1. Die Versicherungssumme stellt unsere Höchstleistung dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt oder mehrere Eigenheimversicherungen für denselben Haushalt bei einem oder mehreren Versicherern abgeschlossen sind. Ist eine Pauschalversicherungssumme vereinbart, so gilt diese für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen.
2. Treten innerhalb eines Versicherungsjahres mehrere Versicherungsfälle ein, so leisten wir dafür insgesamt höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.
3. Müssen Sie kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vornehmen, beteiligen wir uns an dieser in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
4. Haben Sie Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der österreichischen Sterbetafel OAST 1990/92 und eines Zinsfußes von jährlich 3 Prozent ermittelt.
5. **Rettungskosten; Kosten**
Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten sowie die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist. Weiters umfasst die Versicherung die Kosten der auf unsere Weisung geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren. Diese Kosten werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
6. Falls die von uns verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand der versicherten Personen scheitert und wir mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgeben, den vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, haben wir für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 41 – Für welche Schadenersatzverpflichtungen wird von uns keine Leistung erbracht?

1. Unter den Versicherungsschutz fallen insbesondere nicht
 - 1.1. Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel;
 - 1.2. Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen;
 - 1.3. die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.
2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten
 - 2.1. eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z. B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise);
 - 2.2. die Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von hergestellten oder gelieferten Waren oder geleisteten Arbeiten.
3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungs- (BGBl. Nr. 20/1949) und des Organhaftpflichtgesetzes (BGBl. Nr. 181/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung.
4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen, insbesondere mit
 - 4.1. Reaktionen spaltbarer oder verschmelzbarer Kernbrennstoffe;
 - 4.2. der Strahlung radioaktiver Stoffe sowie der Einwirkung von Strahlen, die durch Beschleunigung geladener Teilchen erzeugt werden;
 - 4.3. der Verseuchung durch radioaktive Stoffe.
5. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die Sie selbst oder die für Sie handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von
 - 5.1. Luftfahrzeugen,
 - 5.2. Luftfahrtgeräten,
 - 5.3. Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle. Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl. Nr. 267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung, auszulegen.

6. Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden, die zugefügt werden
- 6.1. Ihnen (dem Versicherungsnehmer) selbst;
- 6.2. Ihren Angehörigen (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt);
7. Der Versicherer leistet keinen Versicherungsschutz für Schäden, die entstehen durch Gewalthandlungen von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe, Gewalthandlungen von politischen und terroristischen Organisationen, Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie Gewalthandlungen anlässlich von Streiks und Aussperrungen.
8. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die an den von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.
9. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an
 - 9.1. Sachen, die Sie oder die für Sie handelnde Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung;
 - 9.2. beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;
 - 9.3. Sachen, deren Besitz Ihnen oder den für Sie handelnden Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurde;
 - 9.4. jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.
10. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).
11. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an Sachen durch Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern, die durch solche Anlagen, Maßnahmen und Einbringungen des Versicherungsnehmers verursacht werden, für die eine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959) in der jeweils geltenden Fassung, erforderlich ist. Ebenso wenig erstreckt sich die Versicherung auf derartige Schadenersatzverpflichtungen, die daraus entstehen, dass der Versicherungsnehmer an der Herstellung, Lieferung, Wartung oder Reparatur solcher Anlagen unmittelbar mitwirkt.
12. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder stehen.
13. Nicht versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen.

Artikel 42 – Obliegenheiten; Vollmacht des Versicherers

1. **Obliegenheiten**
Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:
 - 1.1. Sie sind verpflichtet, besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung wir als Versicherer billigerweise verlangen konnten und verlangt hatten, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefährdend.
 - 1.2. Sie haben alles Ihnen Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.
 - 1.3. Sie haben uns umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich. Insbesondere sind anzuzeigen:
 - 1.3.1. der Versicherungsfall;
 - 1.3.2. die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
 - 1.3.3. die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;
 - 1.3.4. alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
 - 1.3.5. Sie haben uns bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
 - 1.3.6. Sie haben den von uns bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
 - 1.3.7. Ist Ihnen die rechtzeitige Einholung unserer Weisungen nicht möglich, so müssen Sie selbst innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vornehmen.
 - 1.3.8. Sie sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige Zustimmung einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen - es sei denn, Sie konnten die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern - oder zu vergleichen.
2. **Vollmacht des Versicherers**
Wir sind als Versicherer bevollmächtigt, im Rahmen unserer Verpflichtung zur Leistung alle uns zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Artikel 43 – Abtretung des Versicherungsanspruches

Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 44 – Versicherung für fremde Rechnung

Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

Artikel 45 – Risikowegfall

Fällt ein versichertes Risiko vollständig und dauernd weg, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos. Die Einschränkung der behördlichen Zulassung bewirkt die Einschränkung des Versicherungsvertrages auf den verbleibenden Umfang.

Teil G – Rohbauversicherung

Die Bestimmungen zur Rohbauversicherung gelten ergänzend zu Teil A bis F der Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung Sicher Wohnen 2011 und haben nur Gültigkeit, wenn diese vereinbart und in der Polizze ausgewiesen ist.

Artikel 46 – Rohbauversicherung

1. Als Rohbau gilt ein vollkommen unbewohntes und unbenütztes Gebäude im Zustand der Errichtung bis zu seiner Fertigstellung (keine An-, Um- und Zubauten oder Generalsanierungen). Voraussetzung für die Rohbauversicherung ist die Vereinbarung einer 10-jährigen prämienpflichtigen Vertragsdauer. Der prämienfreie Versicherungsschutz wird bis zur Fertigstellung (Bezugsfertigkeit) bzw. Beendigung des Rohbaues, jedoch vorerst für die Dauer von 1 Jahr, ausschließlich für die Sparten Feuer, Sturm (inkl. Glasbruch für Gebäudeverglasungen) und Haftpflicht gewährt.
2. Feuerversicherung: versichert ist der Rohbau und das darin befindliche, zum Bau gehörende und im Eigentum des Versicherungsnehmers stehende Material, jedoch mit Ausnahme von Baubuden und Handwerkzeug.
3. Sturm- bzw. Glasversicherung: Versicherungsschutz gegen Sturm- bzw. Glasbruchschäden besteht nur dann, wenn das Gebäude vollständig geschlossen ist. Ein Gebäude ist dann als vollständig geschlossen zu betrachten, wenn die baulichen Verbindungen zwischen Dachkonstruktion und aufgehendem Mauerwerk in ihrer endgültigen Form hergestellt sind und wenn sämtliche Tür- und Fensteröffnungen entweder ordnungsgemäß verschlossen und verglast sind oder wenn diese Öffnungen zumindest durch massive Holzverschalung geschützt sind.
4. Haftpflichtversicherung: Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme auf das Risiko des Haus- und Grundbesitzes für den bestehenden Rohbau. Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr sind während der Dauer der Rohbauversicherung versichert. Die in Teil F, Artikel 36, Punkt 1 genannte Grenze für die Gesamtkosten des Bauvorhabens (inkl. Eigenleistungen) ist für die Dauer der Rohbauversicherung außer Kraft gesetzt. Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hiezu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden und Sie an ihnen in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt sind. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung. Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des im vorhergehenden Absatz beschriebenen Versicherungsschutzes nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfliesungen, Verkachelungen, sonstige Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen. Schäden durch Verstaubungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
5. Die Fertigstellung bzw. der Bezug des Gebäudes (es gilt jeweils das frühere Datum) ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Ab diesem Zeitpunkt ist die vereinbarte Prämie zu entrichten.
6. Zu den übrigen in der Polizze angeführten Deckungen beginnt der Versicherungsschutz keinesfalls vor Fertigstellung des Gebäudes.

Teil H – Home Assistance

Artikel 47 – Notfalltelefonnummer

Unter der **Home Assistance Notfalltelefonnummer**

0800 21 60 06 **in Österreich**
+431 21 60 006 **aus dem Ausland**

stehen Ihnen jederzeit Ansprechpartner zur Verfügung die Ihnen Hilfe im Rahmen der Leistungen der **Home Assistance** anbieten.

Artikel 48 – Was ist Gegenstand und Umfang der Home Assistance?

1. Im Rahmen der Home Assistance informieren, beraten, organisieren wir Hilfs- und Beistandsleistungen und tragen in den hierfür vorgesehenen Notfällen (Artikel 55) die entstehenden Kosten.
2. Versicherungsschutz wird im jeweiligen Versicherungsfall im Umfang und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Home Assistance geboten.

Artikel 49 – Abwicklung, Beauftragung von Dritten, Voraussetzungen für die Geltendmachung von Leistungen

1. Wir haben für Sie eine Notfallzentrale eingerichtet, die das gesamte Jahr hindurch rund um die Uhr in Betrieb ist. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen aus der Home Assistance ist, dass in allen Fällen diese Notfallzentrale telefonisch unter der Telefonnummer, die unter Artikel 47 und auf der Polizze angeführt ist, kontaktiert wird.
2. Aufgrund eines solchen Anrufes erteilt die Notfallzentrale die gewünschten Informationen oder organisiert sämtliche notwendige Hilfs- und Beistandsmaßnahmen, insbesondere alle erforderlichen Kontakte zu Werkstätten, Hotels, Dienstleistungsunternehmen und Rechtsanwälten. In jenen Fällen, in denen wir darüber hinaus nach Maßgabe von Artikel 55 auch Kosten solcher Hilfs- und Beistandsleistungen tragen, erfolgt die Beauftragung von Dritten mit der Erbringung von Leistungen aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag durch Sie oder die versicherten Personen selbst oder über Ihren Auftrag durch die Notfallzentrale im Namen und auf Rechnung der jeweiligen versicherten Personen. In all diesen Fällen entsteht kein direktes Vertragsverhältnis zwischen uns und dem beauftragten Dritten (Artikel 59).
3. Es besteht kein Anspruch auf Kostenersatz aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag, wenn Hilfs- und Beistandsleistungen von Ihnen oder den versicherten Personen ohne vorherige Zustimmung der Notfallzentrale selbst organisiert oder Dritte direkt ohne Einschaltung der Notfallzentrale gemäß Punkt 1 und 2 beauftragt werden.

Artikel 50 – Was gilt als Versicherungsfall?

Versicherungsfall ist bei der Inanspruchnahme von Informations-, Organisations- und Versicherungsleistungen rund um das versicherte Risiko ein Notfall gemäß Artikel 51.

Artikel 51 – Was gilt als Notfall?

Als Notfall wird ein Schadenereignis bezeichnet, das eine sofortige Maßnahme erfordert, um einen größeren Folgeschaden an den versicherten Sachen zu vermeiden. Dazu zählen folgende Schadenereignisse:

- Störungen bei Heizung, Wasserversorgung und Wasserentsorgung, Energieversorgung sowie von Tiefkühlgeräten;
- Beschädigungen des Daches oder der Außenverglasung am versicherten Objekt;
- Verlust von Schlüsseln zu Eingangstüren des versicherten Objektes;
- Beschädigte oder zerstörte Schlösser des versicherten Objektes.

Artikel 52 – Welche Personen sind mitversichert?

1. Versicherungsschutz besteht für Sie und Ihnen nahestehende Personen (versicherte Personen), welche im gemeinsamen Haushalt leben und dort hauptgemeldet sind.
2. Alle versicherten Personen sind jeweils für sich für die Erfüllung sämtlicher Obliegenheiten, der Schadenminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.
3. Die Ausübung und Geltendmachung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu. Mitversicherte Personen können Deckungsansprüche aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag uns gegenüber nur mit Ihrer Zustimmung geltend machen.

Artikel 53 – Zeitlicher Geltungsbereich der Home Assistance

Der Versicherungsschutz gilt für Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten.

Artikel 54 – Wo gilt die Home Assistance?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den in der Polizze angeführten versicherten Risikoort, sofern bei den einzelnen Leistungen gemäß Artikel 55 nicht entsprechende Einschränkungen oder Abweichungen angeführt sind.

Artikel 55 – Welche Leistungen erbringen wir?

1. Allgemeines

- 1.1. Unsere Notfallzentrale
 - bietet 24 Stunden Schadenaufnahme und leitet die Daten unverzüglich an uns weiter;
 - informiert, berät (reine Informationsleistungen);
 - organisiert Hilfs- und Beistandsleistungen (Organisationsleistungen) bei einem Notfall und
 - trägt in den hierfür vorgesehenen Fällen darüber hinaus die genannten Kosten bis zum jeweiligen Höchstbetrag (Kostentragung) im Umfang und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- 1.2. In allen Fällen, in denen wir die Kosten bis zu einer bestimmten Höhe tragen, ist darin die Mehrwertsteuer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften enthalten.

2. Handwerkerservice

Wir organisieren für Sie eine(n)

- Installateur bei Schäden oder Defekten an Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationen;
 - Elektriker bei Schäden oder Defekten an Elektro- und Heizungsinstallationen;
 - Dachdecker, Zimmermann oder Spengler zur Dachreparatur an Ein- oder Zweifamilienwohnhäusern;
 - Elektrotechniker bei Schäden, Defekten oder Ausfall von Kühl-, Gefrier- und Heizungsgeräten;
 - Glaser bei Bruchschäden an der Außenverglasung;
 - Rohrreinigungsfirma bei Verstopfung des Rohrsystems;
 - Tischler oder Schlosser bei Schäden oder Defekten an Eingangstüren oder Fenstern der Wohnräumlichkeiten
- Darüber hinaus leisten wir bei einem Notfall infolge eines oben genannten Schadenereignisses Kosten in Form einer Leistungspauschale bis zu EUR 250,00. Wir erbringen diese Leistung auch dann, wenn die von Professionisten erbrachte Leistung nicht oder nur teilweise unter den Versicherungsschutz aus Teil B bis E der Allgemeine Bedingungen für die Eigenheimversicherung Sicher Wohnen 2011 fällt. Voraussetzung dafür ist, dass der betreffende Handwerker über die Notfallzentrale organisiert wurde.

3. Ersatzunterkunft

Bei Unbewohnbarkeit der versicherten Räumlichkeiten infolge eines Notfalls übernehmen wir für maximal 5 Tage, nicht jedoch über den Tag hinaus, an dem die Bewohnbarkeit der Wohnung oder des Hauses wieder hergestellt werden konnte, die Übernachtungskosten in einem Hotel- oder Pensionszimmer. Der Höchstbetrag für diese Leistung beträgt EUR 60,00 pro Übernachtung und versicherter Person.

4. Bewachung der versicherten Räumlichkeiten

Ist nach einem Notfall die Bewachung der versicherten Räumlichkeiten aufgrund sicherheitsbehördlicher Standards notwendig, übernehmen wir die Kosten der Bewachung bis zum nächsten Werktag bis max. EUR 500,00.

5. Schlüsseldienst

Können Sie oder eine andere versicherte Person die Eingangstür nicht öffnen, organisieren wir die Türöffnung und die hierfür anfallenden Kosten bis max. EUR 250,00.

6. Schlossänderungskosten

Wenn Ihnen oder einer anderen versicherten Person der Eingangstürschlüssel durch Diebstahl abhanden gekommen ist, organisieren und tragen wir die Kosten der Arbeitszeit für den Schloss austausch bis max. EUR 250,00. Nicht ersetzt werden Kosten für das neue Schloss selbst.

7. Umzugsdienste/Notlagerung

Wir nennen Ihnen Umzugsfirmen bzw. Speditionen, wenn die Wohnungseinrichtung nach einem Notfall vorübergehend verbracht werden muss, sowie Möglichkeiten, wo diese gelagert werden kann (Kostenübernahme bis max. EUR 500,00).

Artikel 56 – Wann besteht kein Versicherungsschutz?

1. Kein Versicherungsschutz besteht für sämtliche Versicherungsfälle, die
 - 1.1. mit Aufruhr, innere Unruhen, Kriegereignisse, Verfügungen von hoher Hand, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit hoheitsrechtlichen Anordnungen aufgrund einer Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet sind, und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
 - 1.2. bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch eine versicherte Person eintreten, sowie für Versicherungsfälle, die vorsätzlich herbeigeführt werden;
 - 1.3. mit nuklearen Ereignissen in unmittelbarem Zusammenhang stehen;
 - 1.4. durch Baumängel sowie mangelnde Instandhaltung des Wohnhauses entstanden sind.
2. Kein Versicherungsschutz besteht darüber hinaus im Rahmen von Organisations- und Versicherungsleistungen rund um das versicherte Risiko (Artikel 55, Punkt 2 bis 7) wenn der Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Artikel 57 – Welche Obliegenheiten müssen Sie beachten?

1. Versicherungsfälle gemäß Artikel 50 müssen noch vor Inanspruchnahme von Leistungen unverzüglich telefonisch unserer Notfallzentrale gemeldet werden.
2. Der Schaden ist so gering wie möglich zu halten ist und Sie müssen eventuelle Weisungen von uns befolgen.
3. Sie müssen nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhalts beitragen und uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen.
4. Bei Geltendmachung der aufgrund unserer Leistung auf uns übergegangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritten müssen Sie uns unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

5. Auf Anfrage sind uns jene Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Berechtigung der mitversicherten Personen ergibt.

Wird eine der unter Punkt 1 bis 5 genannten Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles verletzt, sind wir gemäß § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes von der Verpflichtung zu Leistung frei.

Artikel 58 – Leistungsbegrenzungen, Subsidiarität

1. Haben Sie sich auf Grund unserer Leistung Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen. Die versicherten Personen können insgesamt keine Entschädigung verlangen, die ihren Gesamtschaden übersteigt.
2. Aus dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag wird vereinbarungsgemäß nur in dem Umfang eine Leistung erbracht, soweit nicht aus einem anderen zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Versicherungsvertrag mit einem Privatversicherer oder einer anderen Institution mit gleichem oder ähnlichem Unternehmenszweck für dasselbe Interesse und dieselbe Gefahr ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden könnte. Dies gilt auch für den Fall, dass aus einem solchen Vertrag, aus einem vom Versicherungsnehmer oder von den versicherten Personen zu vertretenden Umstand, kein Versicherungsschutz/Anspruch gegeben ist. Sofern der Versicherer trotz bestehender Subsidiarität bereits Leistungen erbracht hat, gehen die Ersatzansprüche der versicherten Personen gegenüber Dritten mit Zahlung auf den Versicherer über.
3. Bei Abschluss einer Sicher Wohnen Haushalt- und Eigenheimversicherung gelten die Leistungen der Home Assistance subsidiär.

Artikel 59 – Haftungsausschluss

1. Wir haften als Versicherer nicht für Schäden, die Ihnen oder den versicherten Personen von Dritten im Zusammenhang mit der Erbringung von Versicherungsleistungen aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag zugefügt werden.
2. Das gilt insbesondere für alle Nachteile und Schäden sämtlicher gemäß Artikel 52 versicherter Personen, die durch mangelhafte Leistungserbringung oder schuldhaftes Handeln Dritter, welche im Namen und auf Rechnung der versicherten Personen von der Notfallzentrale gemäß Artikel 49 oder von diesen selbst beauftragt wurden, verursacht werden.

Artikel 60 – Wann endet der Versicherungsschutz der Home Assistance?

Die Home Assistance ist eine Zusatzleistung zu Ihrer Sicher Wohnen Haushalt-/Eigenheimversicherung und teilt daher das rechtliche Schicksal des zugrunde liegenden Sicher Wohnen Haushalt-/Eigenheimversicherungsvertrages.

Artikel 61 – Regressrecht

1. Die von uns erbrachten Leistungen sind von Ihnen zur Gänze zurückzuzahlen, wenn sich erst nachträglich herausstellt, dass zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles wegen Prämienzahlungsverzug oder Vorliegen eines Risikoausschlusses gemäß Artikel 56 kein Versicherungsschutz bestanden hat. Das gilt auch, wenn wir wegen Verletzung von Obliegenheiten gemäß Artikel 57 leistungsfrei sind, wobei in diesem Fall die Rückzahlungspflicht im Umfang und nach Maßgabe des § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes besteht.
2. Die mitversicherten Personen haften bei Vorliegen eines Risikoausschlusses sowie bei Obliegenheitsverletzungen solidarisch mit Ihnen für die Rückzahlung der für sie erbrachten Leistungen.

Teil I – ERGO Unwetterwarnung

Die Bestimmungen (Teilnahmebedingungen) zur ERGO Unwetterwarnung haben nur Gültigkeit, wenn diese vereinbart und in der Polizze ausgewiesen ist.

Artikel 62 – Welche Serviceleistung wird im Rahmen der ERGO Unwetterwarnung erbracht?

Mit dem Unwetterservice „ERGO Unwetterwarnung“ bieten wir in Zusammenarbeit mit einem Serviceprovider als zusätzliches kostenfreies Service die Zustellung von Unwettermeldungen über die Medien SMS und E-Mail an.

Sie erhalten örtlich und zeitlich exakte Vorhersagen bei heftigem Sturm, Gewitter, Hagel, Glatteis, ergiebigem Schneefall und Starkregen für Ihre Region anhand Ihrer Postleitzahl. Dieses innovative und zuverlässige Vorwarnsystem kann Ihnen helfen, rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen um damit Schäden an Ihrem Eigentum zu verhindern und Ihre Sicherheit zu erhöhen.

Die Wettervorhersagen werden von UBIMET GmbH, dem führenden Unternehmen für Wetterprognosen, von hochqualifizierten Meteorologen und mit Hilfe modernster Prognosesoftware und Unwetter-Radar-Technologie erstellt. Sie erhalten 2-3 Stunden vor Eintritt des Unwetters Ihre regionale Wetterwarnung per SMS und/oder E-Mail übermittelt. Somit bleibt genügend Zeit Unwetterschäden rechtzeitig vorzubeugen.

Eine Warnung erfolgt:

- bei Gefahr von schwerem Sturm mit Spitzen von mehr als 100 km/h
- bei schwerem Gewitter verbunden mit Starkregen und Hagel
- bei Gefahr von intensivem Starkregen (40/80 mm in 6/24h)
- bei Gefahr von ergiebigem Neuschnee (10/25cm in 6/24h)
- bei Gefahr von Eisregen

Was können Sie tun wenn Sie eine Warnung erhalten?

- Auto in die Garage fahren;
- Markise einrollen und Fenster schließen;
- Nachbarn oder Verwandte telefonisch um Hilfe bitten;
- bei Eisregen das Haus nicht verlassen;
- Autofahrten vermeiden;
- Rückstausicherungen gegen Eindringen von Kanalwasser kontrollieren;
- lose Gegenstände wegräumen oder sichern;
- Abdeckung des Swimmingpools entfernen;
- oder einfach den Regenschirm einpacken, auch wenn jetzt noch die Sonne scheint.

Artikel 63 – Vertragsschluss/Vertragsbeendigung

1. Der Vertrag über die Lieferung von SMS/E-Mail-Meldungen kommt zwischen Ihnen und uns zustande, wenn Sie uns für die Zustellung der Unwetterinformation die Medien „SMS“ und/oder „E-Mail“ bei Vertragsabschluss bekannt geben und diese durch ein Begrüßungs- SMS und/oder E-Mail bestätigt wurden.
2. Sie haben das Recht, die Vereinbarung darüber jederzeit zu kündigen oder von dieser Vereinbarung zurück zu treten. Die Kündigung bzw. den Rücktritt können Sie über Ihre(n) BetreuerIn oder über die folgende E-Mail-Adresse office@ergo-austria.at geltend machen und ist gültig mit dem Einlangen bei uns.
3. Mit dem Vertragsabschluss werden die Bestimmungen zur ERGO Unwetterwarnung anerkannt.

Artikel 64 – Lieferverpflichtung, Haftung für fehlerhafte Lieferung und Information

1. Wir liefern mit Hilfe des Zustellservices eines Service-Providers die von Ihnen im Rahmen Ihres Vertrages bestellten Warnungen auf das jeweils gewünschte Medium.
2. Die bestellten Warnungen werden maschinell ausgelöst und zum Teil mit Hilfe von Providern zugestellt, auf die weder wir noch unsere Kooperationspartner Einfluss haben. Eine Haftung für fehlerhafte Zustellungen (z.B. Verzug, Nichtleistung, ...) ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruht, ebenso wie für Lieferstörungen, auf die unser Kooperationspartner keinen Einfluss haben konnte.
3. Unwetterwarnungen werden mit Sorgfalt erstellt. Sie unterliegen aber aus der Natur der Sache und aufgrund der Nutzung technischer Hilfsmittel einem nicht beherrschbaren Irrtumsrisiko. Wir können daher unabhängig von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Warnungen und Informationen übernehmen.
4. Die Unwetterwarnungen werden ausschließlich für Gebiete innerhalb der Republik Österreich erstellt.

Artikel 65 – Kosten

Die Unwetterwarnung ist für Sie bei Abschluss einer Sicher Wohnen Haushalt- und/oder Eigenheimversicherung kostenfrei.

Artikel 66 – Welche Voraussetzungen sind für die Lieferung von SMS/E-Mail-Meldungen erfüllen?

Sie müssen uns alle notwendigen Daten, insbesondere Ihre Handynummer oder E-Mail-Adresse und die Postleitzahl für jenes Gebiet, in welchem Sie die Unwetterwarnungen erhalten wollen, bekanntgeben.

Artikel 67 – Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von uns und unserem Kooperationspartner nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung, sowie im Rahmen von gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. des Telekommunikationsgesetzes) verwendet. Sie erklären mit Anerkennung der Bestimmungen zur ERGO Unwetterwarnung hierzu Ihre Einwilligung.

Artikel 68 – Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen der ERGO Unwetterwarnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Vertragslücke tritt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem entspricht oder dem zumindest am nächsten kommt, was wir nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn wir die Unwirksamkeit der Bestimmung oder die Vertragslücke gekannt hätten.

Teil J – Differenzdeckung

Die Bestimmungen zur Differenzdeckung gelten ergänzend zu Teil A bis I der Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung Sicher Wohnen 2011 und haben nur Gültigkeit, wenn die Differenzdeckung Eigenheimversicherung vereinbart und in der Police ausgewiesen ist.

Artikel 69 – Was ist Gegenstand der Differenzdeckung?

Diese Differenzdeckung ergänzt für den in der Police vereinbarten Zeitraum eine anderweitig bestehende Eigenheimversicherung für das gleiche Risiko im nachstehend beschriebenen Umfang. Der Versicherungsschutz aus der anderweitig bestehenden Eigenheimversicherung geht dem Versicherungsschutz aus der Differenzdeckung vor.

Artikel 70 – Welchen Leistungsumfang umfasst die Differenzdeckung?

1. Die Differenzdeckung leistet für solche Schadenereignisse, die in der anderweitig bestehenden Eigenheimversicherung nicht oder nicht im vollen Umfang versichert sind, bis zur Höhe und Umfang des in der Police vereinbarten Versicherungsschutzes (das umfasst z.B. Versicherungssummen, Höchsthaftungssummen, Haftungserweiterungen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte) abzüglich der vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Eigenheimversicherung.
2. Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Eigenheimversicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrages, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Eigenheimversicherung bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.
3. Ergänzend zu den Bestimmungen aus Teil A bis I der Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung Sicher Wohnen 2011 werden Leistungen aus der Differenzdeckung nicht erbracht, wenn
 - 3.1. zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine anderweitige Eigenheimversicherung bestanden hat;
 - 3.2. aus dem bestehenden Vertrag oder der bestehenden Differenzdeckung mangels Prämienzahlung kein Versicherungsschutz gegeben ist.

Artikel 71 – Was müssen Sie im Schadenfall tun?

1. Sie haben einen Schadenfall
 - 1.1. zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Eigenheimversicherung anzuzeigen und dort Ihre Ansprüche geltend zu machen;
 - 1.2. zur Differenzdeckung unverzüglich zu melden, sobald Sie von dem anderweitigen Versicherer informiert werden, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.
2. Die übrigen in Teil A bis E der Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung Sicher Wohnen 2011 genannten Obliegenheiten, die von Ihnen im Versicherungsfall zu beachten sind, bleiben unberührt; insbesondere haben Sie nach Aufforderung durch uns die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung der Entschädigungspflicht zu erteilen sowie die zur Feststellung der Leistungshöhe notwendigen Unterlagen des anderen Versicherers einzureichen.

Artikel 72 – Wann und wie wird die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt?

1. Der vorliegende Eigenheimversicherungsvertrag wird zu dem in der Police genannten Endtermin der anderweitig bestehenden Eigenheimversicherung durch den Wegfall der Bestimmungen über die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt. Gleiches gilt, wenn die anderweitig bestehende Eigenheimversicherung vor dem genannten Ablauftermin endet. Die vorzeitige Beendigung der anderweitig bestehenden Eigenheimversicherung ist uns unverzüglich mitzuteilen.
2. Ab dem Zeitpunkt der Umstellung von der Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz ist die hierfür vereinbarte Prämie zu entrichten.